

5. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Nehren vom 21.07.2003

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 29.04.2019 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12a (**Rasengräber**) erhält nachfolgende Fassung:

(1) Rasengrabfelder sind Grabstellen für die Erdbestattung und für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter sind die in § 12 Abs. 1 der Reihenfolge nach aufgeführten Personen.

(2) In jedem Rasengrab wird nur eine Person beigesetzt. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.

(3) Urnen können auch in Rasengräbern beigesetzt werden. Hierfür wird ein besonderes Rasengrabfeld angelegt. Die Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Rasengrab ist zulässig, wenn die restliche Ruhezeit des bestehenden Reihengrabes noch mindestens 15 Jahre beträgt.

(4) Auf Rasenreihengräbern und Rasenwahlgräbern sind nur stehende Grabmale zulässig. Die Größe bemisst sich nach den Bestimmungen für einstellige Grabstätten (§ 15 Abs. 4 Nr. 1). Für Urnenrasenreihengräber und Urnenrasenwahlgräber sind nur liegende Grabmale zulässig. Die Größe der Grabmale für Urnenrasengräber darf das Maß von 0,50 m x 0,40 m nicht überschreiten. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.

(5) Auf Rasengräbern und Rasenwahlgräbern für Sarggräber können in einem Abstand von 160 cm zum bestehenden Plattenweg Steinplatten mit einem Maß von maximal 30 x 30 cm zum Abstellen von Pflanzschalen eingebracht werden. Diese Pflanzplatten müssen aus dem gleichen Material wie der Grabstein bestehen. Die Pflanzplatten sind ebenerdig mit der Grasnarbe einzulassen, damit sie beim Abmähen der Rasenfläche kein Hindernis darstellen. Die Gemeinde Nehren ist von jeglicher Haftung für an den Pflanzplatten beim Mähen der Grabfläche entstehenden Schäden freizustellen. Abgestellte Pflanzschalen werden bei Bedarf vom Bauhof abgeräumt und nach dem Mähen wieder zurückgestellt.

Nehren, den 14.05.2019



EGON BETZ
(Bürgermeister)